

Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer:innen

Informationen und Hinweise zu den Voraussetzungen für die Einsetzung als Betreuer:in

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

die Reform des Betreuungsrechts zum 01. Januar 2023 führt zu Regelungen, die sich bezogen auf dem Inhalt und die Zugangsvoraussetzungen für Ihre Tätigkeit auswirken. Ehrenamtliche Betreuer:innen leisten einen wertvollen Dienst an der Gesellschaft und helfen den betreuten Menschen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen.

Dieses Merkblatt befasst sich mit den Anforderungen an Sie als Betreuer:in, insbesondere im Hinblick auf Ihre Bereitschaft und Eignung zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung. Zur Sicherung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Erklärungen gegenüber der Betreuungsbehörde vorzulegen. Dies betrifft alle Betreuer:innen, unbeachtlich ob ein nahes Verwandtschaftsverhältnisses oder eine engen Beziehung besteht oder nicht.

Benötigt werden

- ein Führungszeugnis für behördliche Zwecke (nach § 30 Abs. 5 BZRG)
- ein Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nach § 882b ZPO)
- eine Erklärung darüber, dass Sie nicht einem einschlägigen Berufsverbot oder vorläufigem Berufsverbot unterliegen
- eine Erklärung, dass Sie in den letzten drei Jahren weder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens, rechtskräftig verurteilt wurden
- eine Erklärung, dass Ihre Vermögensverhältnisse geordnet sind und über Ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde

Diese Nachweise und Erklärungen sind verpflichtend, andernfalls kann eine ehrenamtliche Betreuerbestellung nicht erfolgen.

Das **Führungszeugnis** ist bei der Meldebehörde an Ihrem Wohnort zu beantragen und ist für Sie gebührenfrei. Unter Vorlage einer Bescheinigung, die Sie von Ihrer Betreuungsbehörde erhalten, weisen Sie die Gebührenfreiheit gegenüber der Meldebehörde nach.

Das Führungszeugnis wird automatisch an die Betreuungsbehörde übersandt.

Der Auszug aus dem **zentralen Schuldnerverzeichnis** kann online unter www.vollstreckungsportal.de kostenfrei beantragt werden und ist von Ihnen der Betreuungsbehörde vorzulegen.

Eine Benutzerhilfe zum Vollstreckungsportal findet sich unter folgendem Link:
<https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/HilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf>.

Wenn Sie über keine Möglichkeit der Beantragung über das Internet verfügen, können Sie die Einsicht und den Auszug bei jedem Amtsgericht veranlassen. Dies ist gesetzlich in § 11 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung - SchuFV geregelt.

Eine Hilfestellung bei der Beantragung und Vorlage der benötigten Unterlagen sowie allen weiteren betreuungsrechtlichen Fragestellungen bieten die regional ansässigen Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde an.

Die erforderlichen **Erklärungen** können Sie gerne mithilfe eines entsprechenden Formulars abgeben, das Sie von Ihrer Betreuungsbehörde erhalten / diesem Merkblatt als Anlage beigelegt ist.

Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung während der Betreuungsführung

Für ehrenamtliche Betreuer:innen ohne familiären oder persönlichen Bezug zu der betroffenen Person ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung erforderlich, da eine Betreuerbestellung nur dann erfolgen kann, wenn eine Vereinbarung im Vorfeld geschlossen worden ist. Die Vereinbarung ist mit einem anerkannten Betreuungsverein Ihrer Wahl abzuschließen.

Mit dieser Vereinbarung wird ein kontinuierliches, fachliches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Mitarbeiter:innen des Betreuungsvereins sichergestellt, die über komplexes Fachwissen und Erfahrungen in der Betreuungsführung verfügen. Neben Beratung, Begleitung und Hilfestellungen in der Betreuungsführung umfasst die Vereinbarung auch Ihre Bereitschaft zu einer Einführungsveranstaltung und zu kontinuierlichen Fortbildungen. Der Betreuungsverein bietet Ihnen feste Ansprechpartner:innen und die Möglichkeit einer Vertretungsregelung im Rahmen einer Verhinderungsbetreuung, falls Sie abwesenheitsbedingt ausfallen.

Angehörige oder Personen mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person können auf Wunsch eine solche Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen. Für diese ist der Abschluss freiwillig.

Datenweitergabe an Betreuungsvereine

Soweit Sie als Angehörige:r oder Person mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person eingesetzt wurden, ist die Betreuungsbehörde gesetzlich dazu verpflichtet, Ihren Vornamen, Namen und Anschrift an einen anerkannten Betreuungsverein weiterzugeben, um eine Kontaktaufnahme zu Ihnen und ein persönliches Gespräch zu ermöglichen.

Datenschutzhinweise

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DSGVO finden Sie als Anlage zum Merkblatt.